

Satzung des Turn- und Sportverein Hordorf e. V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Hordorf e.V." und hat seinen Sitz in Hordorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Im Folgenden wird der Verein mit "TSV" bezeichnet.

(2) Der TSV ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Sportveranstaltungen, Vorträgen und Kursen
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Errichtung von Sportanlagen und Einsatz von Sportgeräten.

(2) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der TSV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Fachabteilung gegründet werden, die in der Haushaltsführung unselbständig oder auch teilweise selbständig sein kann.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des TSV kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die/der Beitretende erklärt durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass sie/er die Satzung des TSV anerkennt. Diese wird ihr/ihm vor Beitritt ausgehändigt.

(2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die/der Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

(4) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand des TSV schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt durch den Vorstand auch bei Nichteinhaltung der obigen Frist gewährt werden.

(4) Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des TSV
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhaften Handlungen.

(5) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Zustellung der Ankündigung des Bescheides über den Ausschluss durch den Vorstand zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern.

(6) Der Bescheid über den Ausschluss aus dem TSV ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ehrenrat erhält eine Durchschrift.

(7) Gegen den Entscheid über den Ausschluss können der Betroffene sowie der Ehrenrat binnen acht Werktagen nach Bekanntgabe an ihn schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit.

(8) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absenden des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den drohenden Vereinsausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(9) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TSV. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Beiträge

(1) Der TSV erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Soweit einzelne Abteilungen in der Haushaltsführung teilweise selbständig sind, können zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe der Abteilungsbeiträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der betroffenen Abteilung.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt in begründeten Einzelfällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 8 Maßregelungen

(1) Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- Verweis, einschließlich Platzverweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des TSV.

(2) Der Bescheid über die Maßnahme ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Bei sofortigem Handlungsbedarf kann die Maßnahme durch den Vorstand vorab auch mit sofortiger Wirkung mündlich eröffnet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des TSV teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des TSV zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der unter § 7 genannten Beiträge verpflichtet.

§ 10 Ehrenrat

Zur Wahrung der inneren Organe des Vereins ist ein Ehrenrat zu wählen. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer/in

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihres/seines Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Der TSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung sind jedoch nur verbindlich, wenn zwei der genannten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassenwart tätig werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied hinzuwählen. Die jeweils amtierenden Vereinsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist und sein Amt aufgenommen hat.

§ 13 Erweiterter Vorstand

(1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Leitern der Fachabteilungen der zweite Kassenwart, der Sportwart, der Gerätewart und der Pressewart.

(2) Der erweiterte Vorstand hat den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeit zu unterstützen.

(3) Die Leiter der Fachabteilungen werden in gesondert einberufenen Versammlungen ihrer Abteilungen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Wählbarkeit und Stimmrecht

(1) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und Genehmigung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der einzelnen Fachabteilungen und Bestätigung der Fachabteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl des Ehrenrates
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidung in sonstiger Angelegenheiten, wenn der Vorstand darum ersucht
- Auflösung des Vereins.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher. Den Mitgliedern werden durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und durch ein Einladungsschreiben der genaue Termin und die Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift/en wörtlich mitgeteilt werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte mindestens folgende Punkte aufweisen:

- Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht der Fachabteilungsleiter
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- ggf. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Anträge

Diese Anträge müssen bis spätestens am 31. Dezember dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

- Verschiedenes.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des TSV, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder

anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(3) Satzungsänderung könne nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

(4) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nichtmitglieder, die als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben kein Stimmrecht.

(5) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 19 Kassenprüfer und Kassenprüfung

(1) Vier Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach folgendem Modus zu wählen:

Erstmalig werden die beiden ersten Kassenprüfer auf ein Jahr, die beiden anderen auf zwei Jahre gewählt. Nach einem Jahr scheiden die beiden ersten Kassenprüfer automatisch aus, die beiden anderen Kassenprüfer werden erste Kassenprüfer. Es sind dann jährlich zwei Kassenprüfer neu zu wählen.

(2) Die Wiederwahl nach dem automatischen Ausscheiden ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

(3) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassenwartes.

§ 20 Fachabteilungen

(1) Über die Errichtung oder Auflösung von Fachabteilungen beschließt der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des Vereins kann gegen Entrichtung der unter § 7 Abs. 2 benannten Abteilungsbeiträge mehreren Fachabteilungen angehören.

(2) Jede Fachabteilung wählt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres im Rahmen einer Abteilungsversammlung ihren Abteilungsleiter und weitere Mitglieder, die zusammen den Abteilungsvorstand bilden. Diesem obliegt die sportliche Leitung der jeweiligen Abteilung. Zeitpunkt und Ort der Wahl sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung der Abteilungsversammlung mindestens 14 Tage vorher in dem Aushängekasten zu veröffentlichen oder den Abteilungsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Fachabteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und Zuständigkeiten eigenverantwortlich. Werden jedoch sportliche oder

finanzielle Belange des TSV oder anderer Fachabteilungen berührt, so ist zu der beabsichtigten Maßnahme die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. der anderen Abteilungen erforderlich. Ist Übereinstimmung nicht erzielbar, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(4) Soweit einzelne Fachabteilungen Abteilungsbeiträge erheben, ist eine Abteilungskasse als Unterkasse des TSV zu führen. Die Kasse ist in den Fachabteilungen mindestens einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Ausfertigungen der jährlichen Kassenabschlüsse sind zur Hauptkasse zu nehmen.

§ 21 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem jeweiligen Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Cremlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.01.2005 beschlossen worden.